

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Tafelwart

1. Vertragsbedingungen

Die nachstehenden Bedingungen regeln die Beziehungen zwischen Auftraggeber und der Firma Tafelwart, nachstehend TW genannt. Sie sind nur gültig, wenn sie dem Kunden vor Auftragserteilung zur Kenntnis gebracht wurden – also integrierter Bestandteil des Auftrags sind.

2. Schriftform

Abweichungen von den nachfolgenden Bedingungen bedürfen der Schriftform.

GRUNDSÄTZE

3. Leistungen TW

TW erbringt innerhalb des Workflows eines Auftrags diverse gestalterische, handwerkliche und organisatorische Leistungen.

4. Skizzen und Entwürfe

Skizzen, Entwürfe und Gestaltungsvorschläge werden berechnet, auch wenn danach kein entsprechender Beschriftungsauftrag erteilt wird.

5. Urheberrecht

Die Urheberrechte an allen von TW geschaffenen Werken (Konzepte, Skizzen, Entwürfe usw.) gehören vollumfänglich TW. TW kann über diese Rechte gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9. Oktober 1992 verfügen. Aus diesem Grundsatz folgt u.a., dass der Auftraggeber ohne Einverständnis von TW nicht berechtigt ist, die betreffenden Werke zu verwenden und/oder Änderungen – insbesondere an einzelnen Gestaltungselementen – vorzunehmen. TW ist berechtigt, ihre Urheberschaft an den von ihr geschaffenen Werken in einer von ihr zu bestimmenden Form zu bezeichnen.

6. Nutzungsrechte, Nutzungsumfang

Grundsätzlich gehen die vereinbarten Nutzungsrechte erst mit der vollständigen Begleichung des Honorars auf den Auftraggeber über.

Der Umfang der erlaubten Nutzung der durch TW geschaffenen Werke ergibt sich aus dem Zweck des mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Vertrags. Insbesondere dürfen von TW geschaffene Werke, Auftragsunterlagen oder Teile davon, die dem Auftraggeber ausgehändigt werden, ausschliesslich im vereinbarten Rahmen des Auftrags genutzt werden.

Dieses Nutzungsrecht gilt, sofern nichts anderes vereinbart wird, zeitlich und geografisch unbegrenzt und schliesst jegliche Nutzung ausserhalb des Vertragszwecks sowie die Herausgabe von Rohdaten aus.

Die Parteien können jedoch über jegliche Nutzung ausserhalb des Vertragszwecks sowie die Herausgabe von Rohdaten neu verhandeln.

Für jede ausserhalb des Vertragszwecks liegende Nutzung hat der Auftraggeber die Erlaubnis von TW einzuholen und die Mehrnutzung entsprechend zu entschädigen.

- a. Schaufensterbeschriftung; einmalige, zeitlich unbegrenzte Nutzung
- b. Fassadenbeschriftung; einmalige, zeitlich unbegrenzte Nutzung
- c. Beschriftung Kundenstopper und Schilder; einmalige, zeitlich und geografisch unbegrenzte Nutzung
- d. Logogestaltung; unbegrenzte Nutzung, zeitlich und geografisch

7. Widerrechtliche Nutzung

Die widerrechtliche Nutzung eines urheberrechtlich geschützten Werks von TW verpflichtet den Auftraggeber zur Zahlung einer Konventionalstrafe im Umfang von CHF 5000.–. Die Geltendmachung eines Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

8. Lieferung gestalteter Objekte

Falls in der Offerte nicht anders vermerkt, ist die Lieferung nicht im Preis inbegriffen.

HONORAR

9. Auftragsvorbesprechung

In der Regel ist die erste telefonische Besprechung für einen Gestaltungsauftrag kostenfrei.

10. Richtofferte und Honorarabrechnung für Gestaltungsaufträge

Das Honorar von TW richtet sich nach dem Zeitaufwand und dem individuellen Stundenansatz für die einzelnen Leistungen. Die Abgabe einer schriftlichen, individuellen Richtofferte wird in jedem Fall empfohlen. Notwendiger Mehraufwand aufgrund veränderter Vorgaben oder unvorhersehbaren Gegebenheiten (auch erst vor Ort der Beschriftung), wird dem Auftraggeber von TW rechtzeitig bekannt gegeben.

11. Reduktion oder Annullierung des Auftrags

Wird ein erteilter Auftrag reduziert oder annulliert, hat TW Anrecht auf:

- a. Verrechnung ihrer bisher geleisteten Arbeit (pro rata temporis),
- b. Verrechnung ihrer Unkosten und der Vorleistungen Dritter,
- c. Wiedergutmachung aller sich aus der Reduktion oder Annullierung ergebenden Schäden.

Darüber hinaus hat TW das Recht, ihre bisher geleistete Arbeit bei Annullierung des Auftrags anderweitig zu verwenden. Die Nutzungsrechte bleiben vollumfänglich bei TW.

12. Abrechnung

TW hat die Abrechnung auf der Grundlage der Richtofferte und der erfolgten Leistungen vorzunehmen.

13. Zahlungsbestimmungen

Nach Beendigung des Auftrags stellt TW eine Rechnung, welche innert 30 Tagen ohne Abzug zu bezahlen ist. Bei grossem Zeitaufwand für die Auftragserfüllung hat TW Anspruch auf angemessene Akontozahlungen.

RECHTLICHES

14. Anwendbares Recht

Zur Beurteilung von Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte der Stadt Zürich zuständig. Anwendbar ist schweizerisches Recht.

15. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Geschäftssitz von TW.